

12 A 384/07  
11 K 8685/04 Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der TELE-RUF Kommunikations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Martinsletter, Bergerwiesenstraße 9, 53340 Meckenheim,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Koch und Neumann, Rheinweg 67,  
53129 Bonn,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln,

Beklagten,

wegen Straßen- und Wegerechts – Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen auf öffentlichen Straßen im Jahr 2004;  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 12. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 3. November 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

auf den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 01. Dezember 2006

beschlossen:

Die Berufung wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

### **Gründe:**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet.

Aufgrund der Darlegungen im Zulassungsantrag bestehen besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5

Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.